



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 28 / 195. Jahrgang / 2014

Kundgemacht am 9. Juli 2014

Amtssigniert. SID2014071024514

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 619 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft 2a am Landeskinderheim Axams

Nr. 620 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 621 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 622 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 623 Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2014, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Hauptschule Sillian genehmigt wird

Nr. 624 Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2014 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Nr. 625 Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Pendlerparkplatz/Bruggen“ in der Stadtgemeinde Landeck gemäß § 76 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, eingeleitet wird

Nr. 626 Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Kreckelmoos-Neumühle“ in der Gemeinde Breitenwang gemäß § 76 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, eingeleitet wird

Nr. 627 Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Ungerfeld“ in der Gemeinde Wildschönau gemäß § 76 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, eingeleitet wird

Nr. 628 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Nr. 629 Kundmachung über die Ausschreibung der Dienstprüfung für Bedienstete, die im rechtskundigen Verwaltungsdienst verwendet werden

Nr. 630 Kundmachung über die dritte Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Jenbach

Nr. 631 Kundmachung über die zweite Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Götzens

Nr. 632 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Juli 2014

Nr. 633 Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine im dritten Vierteljahr 2014

Nr. 634 Verlautbarung, Werttarif für Hausgeflügel im zweiten Halbjahr 2014

Nr. 635 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Abbundanlagengebäudes bei der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam

Nr. 636 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Zimmermeisterarbeiten, Bautischlerarbeiten inkl. Fensterelemente, Spenglerarbeiten, Schlosserarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Estricharbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Malerarbeiten, Schwarzdeckerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Schlosserarbeiten, Garagentore und Hoftore, Asphaltarbeiten, Zaunanlage, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsarbeiten sowie Elektroarbeiten für den Neubau eines Bauhofes für die Gemeinde Zams

Nr. 637 Verhandlungsverfahren: Lieferung, Implementierung und Wartung einer Krisenmanagement-Software für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 638 Aufruf zum Wettbewerb: Durchführung von Sanitärinstallationsarbeiten für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, die TINETZ-Stromnetz Tirol AG und die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH

Nr. 639 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Sprühflut-Löschanlage für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 640 Aufruf zum Wettbewerb: Elektroinstallationsarbeiten für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 641 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung und Montage eines Edelstahlschwimmbeckens für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 642 Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten, Sanitär- und Heizungsinstallationen sowie Lüftungsinstallationen für ein Bauvorhaben der „Neuen Heimat Tirol“ in Niederndorf

MITTEILUNG

Bekanntmachung über die Vorlage des Jahresabschlusses der „Neuen Heimat Tirol“ für das Jahr 2013 beim Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck

Nr. 619 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2014/87

STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung einer Planstelle der Modell-
funktion Handwerkliche Fachkraft 2a

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Landeskindenheim Axams, ist ab August 2014 eine Planstelle der Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft 2a (HWFachK2a) zu besetzen.

Bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden beträgt das Mindestentgelt € 1.848,60 brutto/Monat.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Leitung der gesamten Küchenwirtschaft, insbesondere Einkauf, Lagerhaltung, Speiseplan etc.,
- Führung des Küchenteams (zwei Mitarbeiter/innen),
- Zusammenarbeit mit Kindergruppen.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Ausbildung zur Köchin/zum Koch, idealerweise mit Zusatzausbildung im Bereich Diätküche, Kleinkinderernährung, Allergiker oder Diabetes,
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, Flexibilität,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Juli 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl 70/2014/87 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 3. Juli 2014

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 620 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
 Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung einer Stelle
als Ausbildungsarzt/-ärztin (Karenzstelle)

An der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 1. September 2014 eine Karenzstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin vorausgesetzt, abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin vorteilhaft.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt bei Vollzeitbeschäftigung brutto € 2.693,14. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. Bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden wird ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juli 2014 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001251; **Vakanz:** 30014945.
 Innsbruck, 1. Juli 2014

Nr. 621 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
 Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung einer Stelle
als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle)

An der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 1. Oktober 2014 eine Vertretungsstelle (Gegenfachvertretung) als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin vorausgesetzt, abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin vorteilhaft.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt bei Vollzeitbeschäftigung brutto € 2.693,14. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. Bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden wird ein Jahresbruttogehalt von ca. € 56.600,- erzielt. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juli 2014 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001252; **Vakanz:** 30001754.
 Innsbruck, 1. Juli 2014

Nr. 622 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
 Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG
Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin
für Kinder- und Jugendheilkunde (40%)

An der Universitätsklinik für Pädiatrie III mit den Schwerpunkten Kardiologie, Pulmologie, Allergologie und Cystische Fibrose gelangt ab 1. September 2014, befristet auf zwei Jahre, eine Stelle als Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde mit einem Beschäftigungsausmaß von 40% (16 Wochenstunden) zur Besetzung.

Voraussetzung: Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde.

Erwünscht sind Kenntnisse und Fertigkeiten in den angegebenen Schwerpunkten, insbesondere in der Kardiologie und Erfahrung in der Betreuung von Patienten mit diesen Krankheitsbildern in einem Zentral- bzw. Schwerpunktkrankenhaus.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 4.016,24 bei Vollzeitbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstezeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 77.700,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juli 2014 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1255 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 1255; **Vakanz:** 30012422.

Innsbruck, 3. Juli 2014

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 623 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Gemeinden

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 17. Juni 2014, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Hauptschule Sillian genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Hauptschule Sillian nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, genehmigt.

§ 2

Der Name des Gemeindeverbandes lautet nunmehr wie folgt: „Gemeindeverband Neue Mittelschule Sillian“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 624 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 17. Juni 2014 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Aufgrund des § 36 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88, wird verordnet:

§ 1

Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler

land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird je Schülerin bzw. Schüler mit € 309,50,- je Monat festgesetzt.

Er beträgt daher in den einzelnen Schulstufen:

- a) für Schülerinnen und Schüler der dreistufigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft
 - in der neunten Schulstufe
 - (10 Internatsmonate) € 3.095,-
 - in der zehnten Schulstufe
 - (8 Internatsmonate) € 2.476,-
 - in der elften Schulstufe
 - (7 Internatsmonate) € 2.166,-
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
 - in der neunten Schulstufe
 - (10 Internatsmonate) € 3.095,-
 - in der zehnten Schulstufe
 - (10 Internatsmonate) € 3.095,-
 - in der elften Schulstufe
 - (8 Internatsmonate) € 2.476,-

(2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 (6) aufgenommen werden, sind hinsichtlich der zu entrichtenden Heimkostenbeiträge den Schülerinnen und Schülern land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen gleichzustellen.

(3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um € 7,13.

(4) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einer Schulveranstaltung teil, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag für jeden Unterrichtstag, an dem infolge der Teilnahme der Schülerin/des Schülers an der Schulveranstaltung zumindest zwei Hauptmahlzeiten entfallen, um € 7,13.

(5) Für externe Schülerinnen und Schüler wird der Kostenbeitrag für Verpflegung, Betreuung, Studienplatz sowie die Nutzung von Freizeiteinrichtungen mit 50% des jeweils geltenden Heimkostenbeitrages je Monat festgesetzt.

(6) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 4 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um die Hälfte des im Abs. 2 angeführten Betrages.

§ 2

Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler

land- und forstwirtschaftlicher Berufsschulen

(1) Die Höhe des für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einer Schülerin/eines Schülers einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der nach § 58 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen wird, einzuhebenden Heimkostenbeitrages wird mit € 73,80 je Woche festgesetzt.

(2) Hält sich eine Schülerin/ein Schüler, auf die/den die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, für einzelne Mittagsmahlzeiten im Schülerheim auf, so ist für jede von ihr/ihm

dort eingenommene Mahlzeit ein Beitrag in der Höhe des vom Personal der Lehranstalt hierfür zu leistenden Beitragrages einzubehalten.

(3) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler regelmäßig täglich mehr als eine Hauptmahlzeit an der Schule ein, so hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler einen anteiligen, pauschalen Kostenbeitrag von 50% des im § 2 Abs. 1 angeführten Betrages zu entrichten.

§ 4

Ausscheiden, Ausschluss

(1) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 Abs. 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (4)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (4) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 309,50	€ 154,75
1.	10.	1/3	€ 103,17	€ 51,58
11.	20.	2/3	€ 206,33	€ 103,17
21.	Ende des Monats	1	€ 309,50	€ 154,75

(2) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Heimkostenbeitrages nach § 2 (1) und (3) anteilmäßig nach Tagen. Für die ersten sieben Kalendertage nach dem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung (analog der Regelung für die Tiroler Landesberufsschülerheime GZl. IVa-9075/32 bzw. LWS 4311/33).

§ 5

Späterer Eintritt

(1) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (4)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (4) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 309,50	€ 154,75
1.	10.	1	€ 309,50	€ 154,75
11.	20.	2/3	€ 206,33	€ 103,17
21.	Ende des Monats	1/3	€ 103,17	€ 51,58

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochen-

tag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 2 (1) zur Verrechnung.

(3) Wird eine Schülerin/ein Schüler die/der die Ausbildung zur Pflegehilfe an der LLA Imst absolviert erst nach dem vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 3 (1) zur Verrechnung.

§ 6

Inkrafttreten

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften treten mit 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime, Bote für Tirol Nr. 573/2013, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 625 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-614/1/15-2014

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 1. Juli 2014, mit der das Baulandumlegungsverfahren „Pendlerparkplatz/Bruggen“ in der Stadtgemeinde Landeck gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, eingeleitet wird

Die Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, das Baulandumlegungsverfahren „Pendlerparkplatz/Bruggen“ in der Stadtgemeinde Landeck ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind die nachfolgend genannten Grundstücke oder Grundstücksteile im Grundbuch 84007 Landeck, Bezirksgericht Landeck, welche im Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 21. Mai 2014, GZl. BO-6260/2, dargestellt sind: EZ 461 – Gst. 39, EZ 662 – Gst. 12 (Teilfläche), EZ 380 – Gste. 6/2, 36 und 41/3, EZ 1256 – Gst. 14, EZ 612 – Gst. 1045, EZ 1685 – Gst. 38.

Der Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 21. Mai 2014, GZl. BO-6260/2, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Stadtgemeindegam Landeck sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Gemäß § 76 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) bis zum 6. August 2014 geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 626 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-805/2/19-2014

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. Juli 2014,
mit der das Baulandumlegungsverfahren
„Kreckelmoos–Neumühle“ in der Gemeinde Breiten-
wang gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungs-
gesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des
Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, eingeleitet wird

Die Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, das Baulandumlegungsverfahren „Kreckelmoos–Neumühle“ in der Gemeinde Breitenwang ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind die nachfolgend genannten Grundstücke oder Grundstücksteile im Grundbuch 86006 Breitenwang, Bezirksgericht Reutte, welche im Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 12. Juni 2014, GZl. BO-6244/5, dargestellt sind: EZ 50 – Gst. 580/1, EZ 98 – Gste. 586 und 589/2, EZ 142 – Gst. 585/3, EZ 143 – Gst. 579/2, EZ 151 – Gst. 587/2, EZ 276 – Gst. 583/2, EZ 474 – Gst. 580/3, EZ 519 – Gst. 580/4, EZ 252 – Gst. 839.

Der Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 12. Juni 2014, GZl. BO-6244/5, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt Breitenwang sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Gemäß § 76 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) bis zum 6. August 2014 geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 627 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-530/1/18-2014

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 1. Juli 2014,
mit der das Baulandumlegungsverfahren
„Ungerfeld“ in der Gemeinde Wildschönau
gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungs-
gesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des
Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, eingeleitet wird

Die Tiroler Landesregierung als Umlegungsbehörde I. Instanz leitet gemäß § 76 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, das Baulandumlegungsverfahren „Ungerfeld“ in der Gemeinde Wildschönau ein.

Vom Baulandumlegungsverfahren betroffen sind die nachfolgend genannten Grundstücke oder Grundstücksteile im

Grundbuch 83112 KG Niederau, Bezirksgericht Rattenberg, welche im Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 11. Juni 2014, GZl. BO-6255/2, dargestellt sind: EZ 130 – Gst. 582, EZ 90029 – Gste. 568 (Teilfläche), 577/2 (Teilfläche) und 583 (Teilfläche), EZ 172 – Gst. 559/2, EZ 212 – Gst. 574/3, EZ 213 – Gst. 574/4, EZ 214 – Gst. 574/2, EZ 276 – Gst. 574/5, EZ 306 – Gst. 559/3, EZ 90005 – Gst. 559/1 (Teilfläche), EZ 90008 – Gste. 574/1 (Teilfläche) und 593/1 (Teilfläche).

Der Lageplan „Abgrenzung des Umlegungsgebietes“ des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung, vom 11. Juni 2014, GZl. BO-6255/2, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt Wildschönau sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Gemäß § 76 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2013, wird darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken oder Grundstücksteilen von den Berechtigten bei der Umlegungsbehörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6010 Innsbruck) bis zum 6. August 2014 geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 628 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/2-2014

KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 2. Juli 2014 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

mit „wertvoll“:
 „Rico“ (Centfox, 2.630 Laufmeter).

Innsbruck, 3. Juli 2014

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 629 • Prüfungskommission für den rechtskundigen Verwaltungsdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-517-2/18-2014

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Dienstprüfung
für Bedienstete, die im rechtskundigen
Verwaltungsdienst verwendet werden

Die Dienstprüfung für Bedienstete, die im rechtskundigen Verwaltungsdienst verwendet werden, findet an folgenden Terminen statt: die schriftliche Prüfung in der Zeit vom 22. September 2014 bis 26. September 2014 und die mündliche Prüfung in der Zeit vom 29. September 2014 bis 10. Oktober 2014.

Ansuchen um Zulassung zur Dienstprüfung sind bis spätestens 7. August 2014 schriftlich im Dienstweg an die Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung zu richten.

Das Ansuchen hat genaue Angaben über die bisherigen Verwendungen und die derzeitige Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu enthalten.

Innsbruck, 3. Juli 2014

Für die Prüfungskommission für den
rechtskundigen Verwaltungsdienst: Dr. Liener

Nr. 630 • Marktgemeinde Jenbach

KUNDMACHUNG
über die dritte Auflegung des geänderten
Entwurfes der ersten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat in seiner Sitzung vom 17. September 2013 die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Architekturbüros Kotai-Autengruber über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 18. Jänner 2013 (ZI. ROKgesamt 02-2013) beschlossen.

Gemäß § 67 Abs. 1 TROG 2011 wurde mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Am 5. Dezember 2013 wurde eine Stellungnahme von der Tiroler Landesregierung bei der Marktgemeinde Jenbach eingebracht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2014 gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahme den vom Raumplaner Arch. Dipl.-Ing. Kotai geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Jenbach durch zwei Wochen hindurch vom 14. Juli 2014 bis 29. Juli 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der zweiten Auflegung vor:

- Im Bereich „Köglfeld-Haserbichl“ die Herabsetzung der Dichtezone von D2 auf D1.
- Der Inhalt im Verordnungstext in den Bereichen „Buchberg, Kirchlgründe und Haserbichl“ wurde um Fachstellungen und den daraus resultierenden Auflagen ergänzt.

Der Umweltbericht wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Personen, die in der Marktgemeinde Jenbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Jenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

Jenbach, 30. Juni 2014

Für die Marktgemeinde Jenbach: Bgm. Dietmar Wallner

Nr. 631 • Gemeinde Götzens

KUNDMACHUNG
über die zweite Auflegung des
Entwurfes der ersten Fortschreibung
des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2014 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Götzens während sechs Wochen zur zweiten öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Götzens, Bauamt, Burgstraße 3, 6091 Götzens, aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz): Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Bernd Egg ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Götzens, GZI. Ö/001/07/2014, vom 1. Juli 2014, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz – und § 64 Abs. 1 TROG 2011): Die sechswöchige Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgt von Montag, den 14. Juli 2014, bis einschließlich Montag, den 25. August 2014, im Bauamt der Gemeinde Götzens, Burgstraße 3, 1. Stock (Amtsstunden Montag bis Freitag, jeweils von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag, jeweils von 14 Uhr bis 18.30 Uhr).

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf.

Des Weiteren können die Unterlagen auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Götzens unter der Adresse <http://www.goetzens.tirol.gv.at> eingesehen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Götzens, 3. Juli 2014

Der Bürgermeister: Hans Payr

Nr. 632 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/526

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat Juli 2014

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlacht-

schweine für den Monat Juli 2014 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Juli 2014

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 633 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/527

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Nutzschweine
im dritten Vierteljahr 2014

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das dritte Vierteljahr 2014 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):
Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 80,-
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,40
Schweine über 50 kg pro kg € 2,-

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Juli 2014

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 634 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/528

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Hausgeflügel
im zweiten Halbjahr 2014

Gemäß § 52a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für über behördliche Anordnung getötetes oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendetes Hausgeflügel für das zweite Halbjahr 2014 gleich wie im ersten Halbjahr 2006 (verlautbart im Boten für Tirol, Stück 10 vom 8. März 2006) festgesetzt (Nettopreise).

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des Alters, der Rasse und sonstiger preisbestimmender Merkmale.

Innsbruck, 1. Juli 2014

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 635 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1001-1/773-2014

OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 61 BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche

Baumeisterarbeiten

Ausschreibende Stelle: Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1–3.

Auftragsbezeichnung: Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik Absam, Neubau Abbundanlagengebäude.

Erfüllungsort: 6067 Absam, Salzbergstraße 100.

Die Anbotsunterlagen sowie die nachfolgend angeführten Beilagen können ab 15. Juli 2014 unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> kostenlos im PDF-Format heruntergeladen, ausgedruckt und für die Angebotsabgabe verwendet werden:

a) Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe, Angebotschreiben mit Leistungsverzeichnis und den Angebotsbedingungen, Sige-Plan, Einreichpläne, Statikplan für Leistungsverzeichnis und Skizzen, Bescheide, Haustechnikangaben für das Leistungsverzeichnis, Beschriftungsschild für das Abgabeküvert, Pflichtenblatt für Datenträgeraustausch,

b) ÖNORM-LV-Datendatei (DTA) für den Datenträgeraustausch.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens 6. August 2014, 11 Uhr, in einem mit dem vorgesehenen Beschriftungsschild versehenen, verschlossenen Umschlag beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrngasse 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 2. Juli 2014

Für das Land Tirol: Dipl.-Ing. Probst

Nr. 636 • Gemeinde Zams

OFFENES VERFAHREN
im Unterschwellenbereich

Baumeisterarbeiten, Zimmermeisterarbeiten, Bautischlerarbeiten inkl. Fensterelemente, Spenglerarbeiten, Schlosserarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Estricharbeiten, Fliesenlegerarbeiten, Malerarbeiten, Schwarzdeckerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Schlosserarbeiten, Garagentore und Hof Tore, Asphaltarbeiten, Zaunanlage, Heizungs-Sanitär-Lüftungsarbeiten, Elektroarbeiten

Auftraggeber: Gemeinde Zams, Hauptstraße 53, 6511 Zams.

Bauvorhaben: Neubau eines Bauhofes der Gemeinde Zams.

Ausführungszeitraum: Baubeginn voraussichtlich Oktober 2014, Rohbaufertigstellung Dezember 2014, Gesamtfertigstellung voraussichtlich Sommer/Herbst 2015.

Angebotsunterlagen: Diese können ab 15. Juli 2014 unter der E-Mail-Adresse bauamt@zams.gv.at schriftlich angefordert werden.

Ansprechperson: Bauamtsleiter Ing. Norbert Grisseemann.

Die Unterlagen werden als ÖNORM-Datenträger und im PDF-Format per E-Mail übermittelt. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens Freitag, den 1. August 2014, anzufordern.

Angebotsabgabe: Mittwoch, 20. August 2014, 12 Uhr, im Gemeindeamt Zams, Bauamt, Hauptstraße 53, 6511 Zams, in einem verschlossenen Kuvert. Später einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Anbotseröffnung: Mittwoch, 20. August 2014, 13 Uhr, in kommissioneller Form – nicht öffentlich.

Teilleistungen sind unzulässig.

Zams, 2. Juli 2014

Nr. 637 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN Lieferung, Implementierung und Wartung einer Krisenmanagement-Software

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle, Auskünfte: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, Tel. 0043/(0)50607/21400.

Gegenstand: Lieferung, Implementierung und Wartung einer Software zur Abwicklung von Notfallsituationen (Krisenmanagement) im Konzern TIWAG. Die Software soll folgende Funktionen darstellen:

- Visualisierung des Alarmierungsstatus der Organisation,
- temporäre Zuordnung von Personen,
- Protokollierung zeitlicher Abläufe,
- Erstellung, Verteilung und Weiterleitung von Meldungen inkl. chronologische Verfolgung,
- Filter- und Sortierfunktion,
- Berichtserstellungsfunktionen für Notfalldokumentation.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: ab Quartal 3/2014.

Teilangebote/Teilvergaben: Teilangebote sind nicht zulässig.

Erfüllungsort: Innsbruck.

Teilnahmeunterlagen: Diese können ausschließlich per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at angefordert werden.

Abgabe der Teilnahmeanträge: bis spätestens Freitag, den 1. August 2014, 9 Uhr, per E-Mail unter der Adresse ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 4. Juli 2014

Nr. 638 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Durchführung von Sanitärinstallationsarbeiten

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Bert-Köllensperger-Straße 7, 6065 Thaur, und TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Verhandlungsverfahren.

Gegenstand/Leistungsumfang: Für kleinere Adaptierungsarbeiten in den Dienststellen bzw. -wohnungen der Auftraggeber soll je Los eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen abgeschlossen werden.

Lose und Erfüllungsort:

Los 1: Nordtirol (ca. 90% vom Gesamtauftragswert),

Los 2: Osttirol (ca. 10% vom Gesamtauftragswert).

Ausführungs-/Leistungszeitraum: ab Zuschlag für fünf Jahre.

Teilvergabe: Angebote sind möglich für ein Los oder beide Lose.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: Voraussetzung für die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen ist die Übermittlung einer Eigenerklärung gemäß § 231 Abs. 2 BVergG durch den Interessenten an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG per E-Mail an ausschreibung@tiwag.at bis spätestens einlangend Mittwoch, den 16. Juli 2014, 15 Uhr. Nach Abgabe der rechtskonformen Eigenerklärung werden die Aus-

schreibungsunterlagen an den Bewerber übermittelt. Eigenerklärungen, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, werden nicht berücksichtigt.

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.
Innsbruck, 2. Juli 2014

Nr. 639 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Sprühflut-Löschanlage

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang: Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Sprühflut-Löschanlage für Transformator sowie Erneuerung der Löschwasser- und Hydrantenleitungen beim Kraftwerk Imst, Tirol, Österreich.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: September bis November 2014.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at angefordert werden.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 23. Juli 2014, 14 Uhr, an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Adresse gemäß den Ausschreibungsunterlagen zu übermitteln.

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.t
Innsbruck, 2. Juli 2014

Nr. 640 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB Elektroinstallation

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang: Erneuerung der Elektroinstallation nach thermischer Sanierung des Betriebsgebäudes 7a in Thaur. Im Leistungsumfang sind u. a. enthalten:

- Erdungs- und Blitzschutzanlage,
- Brandschutz,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage,
- Einbruchsmelde- und Objektschutzanlage.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: KW 34 bis KW 50/2014.

Informationen/Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at, Tel. +43/(0)50607/21400.

Abgabe der Angebote: bis spätestens Montag, den 4. August 2014, 16 Uhr, per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at
Innsbruck, 4. Juli 2014

Nr. 641 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung und Montage eines Edelstahlschwimmbeckens

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Verfahren: Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Gegenstand/Leistungsumfang: Lieferung und Montage eines Edelstahlschwimmbeckens (11 × 6 m).

Erfüllungsort: 6393 St. Ulrich am Pillersee, Tirol.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: Oktober bis November 2014.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at angefordert werden.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, den 24. Juli 2014, 10 Uhr, an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Adresse gemäß den Ausschreibungsunterlagen zu übermitteln.

Informationen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400.

Innsbruck, 4. Juli 2014

Nr. 642 • Neue Heimat Tirol

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Sanitär- und Heizungsinstallationen

Lüftungsinstallationen

für die Passivhaus-Wohnanlage Niederndorf (ND07E) –

Rumersbachstraße 1. BA

(12 Eigentumswohnungen + Tiefgarage)

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsgmbH, 6023 Innsbruck, Gumpstraße 47.

Unterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 7. Juli 2014 bis einschließlich 29. Juli 2014 von der Ausschreibungsdatenbank unter <http://www.ausschreibung.at> gegen ein Entgelt von maximal € 17,- je Download heruntergeladen werden.

Angebotsabgabe:

Abgabeort: Neue Heimat Tirol, Gumpstraße 47, 6023 Innsbruck.

Abgabetermin: bis spätestens Dienstag, den 29. Juli 2014, 14.00 Uhr.

Die Angebotseröffnung erfolgt öffentlich am 29. Juli 2014, um 15.00 Uhr, im Bürogebäude der Neuen Heimat Tirol, 4. Stock.

Bewerberskreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Innsbruck, 2. Juli 2014

Die Geschäftsführung:

Dir. Hannes Gschwentner Prof. Dr. Klaus Lugger

Mitteilungen

Neue Heimat Tirol,
Gemeinnützige WohnungsgmbH

BEKANNTMACHUNG

Gemäß GesmbH-Gesetz wird auf die Vorlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 beim Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck zu FN 50504 x hingewiesen.

Dem in Rede stehenden Jahresabschluss hat der gesetzliche Revisionsverband am 13. Mai 2014 den uneingeschränkten Bestätigungs- und Gebarungsvermerk erteilt.

Innsbruck, 25. Juni 2104

Die Geschäftsführung

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck